

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)

Hilfsprogramme im Rahmen der Flutkatastrophe, hier: Hilfsmittel der Sanitätshäuser

Im Rahmen der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz sind viele wirtschaftliche Schäden entstanden.

Viele Menschen in den Katastrophengebieten benötigen Hilfsmittel wie z. B. Rollatoren, Rollstühle oder Badhilfen. Die gesetzlichen Krankenkassen, aber auch einige private Kassen, arbeiten heute in der Versorgung ihrer Mitglieder mit Hilfsmitteln mit vertraglich geregelten Fallpauschalen.

Das bedeutet, die Hilfsmittel bleiben Eigentum des jeweiligen Sanitätshauses und werden an die Krankenkassen für einen bestimmten Gewährleistungszeitraum für einen festen Pauschalbetrag verliehen. Der „Kunde“ bekommt das Hilfsmittel geliefert, das Sanitätshaus sorgt für Wartung, Reparaturen und holt es wieder ab. Auch in die Bereiche der Katastrophengebiete wurden Tausende von Hilfsmitteln geliefert, und es stellt sich für die Sanitätshäuser die Frage, wer für die „untergegangenen Hilfsmittel“ aufkommt. Nach einer ersten rechtlichen Beurteilung durch einen Anwalt eines Sanitätshauses erfolgt keine Übernahme durch die jeweilige Kasse und auch keine Erstattung durch den „Kunden“. Dies bedeutet, dass die betroffenen Sanitätshäuser für die Ersatzversorgung aufkommen müssen. Für die betroffenen Sanitätshäuser, die teilweise auch keine Niederlassung im Katastrophengebiet haben, kann dies einen Betrag im sechsstelligen Bereich bedeuten. Nicht im Katastrophengebiet ansässige Betriebe sind bisher nicht in Hilfsprogrammen berücksichtigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Fördermittel für Ersatzbeschaffungen von untergegangenen Hilfsmitteln aus dem Sanitätshausbereich auch für nicht im Katastrophengebiet ansässige Unternehmen vorgesehen?
2. Ist beabsichtigt, Fördermittel für Ersatzbeschaffungen von untergegangenen Hilfsmitteln aus dem Sanitätshausbereich auch für nicht im Katastrophengebiet ansässige Unternehmen vorzusehen?
3. Wenn ja, in welchem Rahmen sind diese Mittel vorgesehen, und in welcher Höhe?
4. Wenn ja, ab wann und wo können diese Mittel beantragt werden?
5. Wenn nein, wie soll die notwendige Ersatzbeschaffung von untergegangenen Hilfsmitteln erfolgen?

Anette Moesta